



A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 10

07.03.2020

Nr. 1

Die Wahlleiterin der Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des ersten Bürgermeisters am Sonntag, 15. März 2020

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am Montag, den 16.03.2020 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

- 2.1 Anschlag im Amtskasten am Rathaus
- 2.2 Homepage

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter

2.1 Nr. 2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

04.03.2020

Stetter Susanne, Wahlleiterin

Nr. 2

Die Wahlleiterin der Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses sowie der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl des Gemeinderates am Sonntag, 15. März 2020

1. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt am Montag, den 06.04.2020 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

2. Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses; Fristbeginn für die Annahme der Wahl

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

2.1 Anschlag im Amtskasten am Rathaus

2.2 Homepage

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung die Wahl ablehnen können, ist die unter

2.1 Nr. 2.2

genannte Form bzw. Art der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses entscheidend.

04.03.2020

Stetter Susanne, Wahlleiterin

Nr. 3

Neuer Internetauftritt der Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim hat ihren Internetauftritt neu gestaltet. Dieser ist modern, ansprechend und übersichtlich. Ab dem 11.03.2020 präsentiert sich die Website www.asbach-baeumenheim.de in neuem Design und mit erweitertem Angebot. Alle Seiten wurden grafisch, konzeptionell und inhaltlich vollständig neu gestaltet. Die neue Startseite lädt den Besucher dazu ein, Asbach-Bäumenheim komfortabel, benutzerfreundlich und mit moderner Medientechnik zu erkunden. Besuchen Sie uns!

Nr. 4

Sitzung des Gemeinderates

Am Dienstag, den 10.03.2020 findet um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung:

A - Öffentliche Sitzung:

1. Bebauungsplan "Marktplatz - Ortsmitte mit Park", 4. Änderung; Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren nach § 13 a BauGB (Baugesetzbuch)
2. Umbau Rathaus; Information und Beschlussfassung für den Kauf weiterer Regalwagen für die Registratur
3. Ausbau der Hauptstraße 2. BA; Information und Beschlussfassung zu den eingegangenen Nachträ-

gen der Fa. Strabag

4. Feuerwehr; Information und Beschlussfassung für die Ersatzbeschaffung Atemschutzausrüstung im Vorgriff auf den Haushalt 2020
5. Feuerwehr; Information und Beschlussfassung zur Kostenübernahme für eine Begleitperson bei 40jährigen aktiven Feuerwehrdienst
6. Aktueller Sachstandsbericht zur Thematik "Saatkrähenkolonie im Schmitterwald", insbesondere zu den bisher durchgeführten Maßnahmen und zum aktuellen Stand der Ausarbeitung eines genehmigungsfähigen Gesamtkonzepts durch den Biologen Dr. Stickroth.
7. Vollzugsbekanntmachung zum Kommunalen Unternehmensrecht; Information und Beschlussfassung
8. Verlängerung des Beschlusses zur gemeindlichen Förderung beim Erwerb von gemeindeeigenen Bauplätzen; Information und Beschlussfassung
9. Information zum sogenannten "Erfrischungsgeld" für die Kommunalwahl 2020; Beschlussfassung
10. Beschlussfassung über die Gebietsänderung gemäß der Bekanntmachung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHG-Bek)
11. Terminbekanntgaben

Im Anschluss wird die Sitzung nichtöffentlich fortgeführt.

Nr. 5

Umleitung des Fahrzeug- und Busverkehrs - Ortskernsanierung Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Ausbau Hauptstraße Mitte BA 2.

In einem weiteren Bauabschnitt der Ortskernsanierung wird mit dem Ausbau der Hauptstraße Mitte, BA 2 begonnen. Mit Beginn der Bauarbeiten **ab 23.03.2020** werden die Hauptstraße und die Raiffeisenstraße bis Jahresende 2020 für den Gesamtverkehr komplett gesperrt. Der Anliegerverkehr wird weitestgehend aufrechterhalten. Die Leerung der Restmüll-, Papier- und Biomülltonnen sowie die gelben Säcke bleiben entsprechend den Abfuhrplänen gewährleistet. Eine entsprechende Umleitung ist ausgeschildert.

Da für die Schul- und Linienbusse eine Durchfahrt der Hauptstraße sowie des Kreisverkehrs am Bahnübergang nicht möglich ist, werden folgende Bushaltestellen während der Bauphase verlegt (gültig **bereits ab 02.03.2020**):

1. Die Bushaltestelle an der Donauwörther Straße wird verlegt an die Birkenstraße (Höhe Hausnummer 3 und 4)
2. Die Bushaltestelle am Bahnhof wird an den Josef-Dunau-Ring, Ecke Mozartstraße verlegt.
3. Die Bushaltestelle Raiffeisenstraße wird verlegt an den Josef-Dunau-Ring gegenüber der bereits bestehenden Schulbushaltestelle.

Planzeichnungen der Umleitungsstrecken können auch unter www.asbach-baeumenheim.de eingesehen werden.

Wegen der entstehenden Unannehmlichkeiten bedanken wir uns bereits im Voraus für Ihr Verständnis.

Entsprechende Aushänge in den Bushaltestellen sind zu beachten.

Nr. 6

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) Bekanntmachung- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Vorhaben „Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes auf der Strecke 5300 Augsburg-Nördlingen, Bahn-km 34,390 bis 36,960 mit Neubau von Lärmschutzwänden im Streckenabschnitt Asbach-Bäumenheim“, Bahn-km 34,868 bis 36,960 im Landkreis Donau-Ries

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das o.g. Vorhaben in der Gemeinde Asbach-Bäumenheim das Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG eingeleitet und die Regierung von Schwaben mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung beauftragt.

Die Planunterlagen für das Bauvorhaben bestehen neben dem Erläuterungsbericht u.a. aus, Bauwerksverzeichnissen /-plänen, Grunderwerbsverzeichnissen /-plänen, Übersichts- und Lageplänen, Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplänen sowie Umweltplanung und schalltechnischer Untersuchung.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan liegt in der Zeit

von Dienstag, den 17. März 2020 bis einschließlich Donnerstag, den 16. April 2020

in der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim, Zimmer Nr. 6

während der Dienststunden

Montag	08:00 Uhr – 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Parallel dazu besteht auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet. **Die Planunterlagen werden unter www.regierung.schwaben.bayern.de veröffentlicht.** Die Veröffentlichung im Internet dient nur der Information. Rechtsverbindlich sind die in Papierform in der Gemeinde Asbach-Bäumenheim zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen (Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG). Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.asbach-baeumenheim.de veröffentlicht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis **spätestens zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich

Donnerstag, den 30. April 2020

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim) oder bei der Regierung von Schwaben (Fronhof 10, 86152 Augsburg, Sachgebiet 32) Einwendungen erheben. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde.

Alle Einwendungen müssen eine Adressangabe aufweisen und persönlich unterschrieben sein. Vertreter von Einwendungsführern haben ihre Vertretungsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Einwendungen können auch elektronisch unter der Adresse „Poststelle@reg-schw.bayern.de“ erhoben werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Elektronisch übermittelte Einwendungen, die nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind (z.B. „einfache“ E-Mail), sind unwirksam. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Stellungnahmen von Vereinigungen sowie alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Planfeststellungsverfahren, § 7 Abs. 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG). **Verspätet eingegangene Einwendungen bleiben daher bei der Erörterung nach untenstehender Ziffer 2 und bei der Entscheidung nach untenstehender Ziffer 5 unberücksichtigt.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Einwendungen) eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter (z. B. Rechtsanwalt) bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die genannte Frist sowie der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungsfrist gelten auch für die Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.

Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung wird darauf hingewiesen, dass die persönlichen Daten der Einwendungsführer für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Die Regierung von Schwaben wird alle eingehenden Einwendungsschreiben und Stel-

lungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme und dem Eisenbahn-Bundesamt zur Entscheidung zuleiten. Dies ist zwingend erforderlich, um das jeweilige Anliegen prüfen und nach Prüfung und Erörterung eine Entscheidung treffen zu können.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG in einem Erörterungstermin behandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinne der obigen Ziffer 1 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde sowie in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das gegenständliche Vorhaben voraussichtlich auswirken kann. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung von Vertretern entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. Dies betrifft insbesondere den Grunderwerb.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Entscheidung ergeht als Planfeststellungsbeschluss. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind

Zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens einschließlich des Erörterungstermins sowie für die diesbezügliche Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Schwaben.

6. Mit Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an dem vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Asbach-Bäumenheim, den 24.02.2020

Martin Paninka
Erster Bürgermeister

Nr. 7

Termine der Woche

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
07.03./17:00 Uhr	Jahreshauptversammlung	Vereinsheim	Heimatsfreunde A-B
10.03./19:30 Uhr	Sitzung des Gemeinderates	Rathaus/Sitzungssaal	Gemeinde

Weitere Termine finden Sie im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage unter: www.asbach-baeumenheim.de und täglich unter der Rubrik „Wohin heute?“ in der Donauwörther Zeitung.

Nr. 8

Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Martin Paninka
Erster Bürgermeister